

## 2. Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atom- gesetzes zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerkes Biblis, Block B (B017/17)

Datum 15.07.2020

AZ: 99d 06.05.02

<b>1. TENOR</b> .....	<b>4</b>
1.1 GENEHMIGUNGSUMFANG.....	4
1.2 GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN.....	4
1.3 VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	5
1.4 DECKUNGSVORSORGE .....	5
1.5 NEBENBESTIMMUNGEN.....	5
1.5.1 Nebenbestimmungen zum Abbau.....	6
1.5.2 Nebenbestimmungen zu den Betriebsführungsunterlagen .....	6
1.5.3 Nebenbestimmungen zum Strahlenschutz.....	6
1.5.4 Nebenbestimmungen zur Deckungsvorsorge .....	6
1.6 BESTEHENDE GENEHMIGUNGEN .....	7
1.7 HINWEISE .....	7
1.8 SOFORTIGE VOLLZIEHUNG .....	7
1.9 KOSTENENTSCHEIDUNG.....	8
<b>2. BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>8</b>
2.1 SACHVERHALT – ANTRAGSGEGENSTAND.....	8
2.1.1 Überblick über das Vorhaben.....	8
2.1.2 Standort .....	9
2.1.3 Antragsgegenstand.....	9
2.2 RECHTLICHE UND SICHERHEITSTECHNISCHE WÜRDIGUNG .....	9
2.2.1 Rechtsgrundlage .....	9
2.2.2 Ablauf des Verfahrens.....	10
2.2.2.1 Antragsstellung und Antragsunterlagen .....	10
2.2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorprüfung des Einzelfalls .....	10
2.2.2.3 Behördenbeteiligung .....	11
2.2.2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung .....	12
2.2.2.5 Zugezogene Sachverständige .....	12
2.2.2.6 Prüfung durch die Bundesaufsicht.....	12
2.2.2.7 Beachtung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften gemäß § 14 AtVfV .....	13
2.2.2.8 Anhörung der Antragstellerin .....	13
2.3 PRÜFUNG DER GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN NACH § 7 DES ATOMGESETZES.....	13
2.3.1 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG.....	13
2.3.2 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG.....	14
2.3.3 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG.....	15
2.3.3.1 Technische Bewertungsmaßstäbe .....	15
2.3.3.2 Ausgangszustand der Anlage .....	15
2.3.3.3 Abbau der Anlagenteile .....	17
2.3.3.4 Radioaktive Stoffe und Strahlenschutz.....	18
2.3.3.5 Entsorgung radioaktiver Reststoffe und Abfälle .....	20
2.3.3.6 Schutz vor sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen.....	20
2.3.3.7 Restbetrieb der Anlage .....	22
2.3.3.8 Betriebsreglement und Betriebsorganisation.....	22
2.3.3.8.1 Betriebsreglement .....	22
2.3.3.8.2 Betriebsorganisation.....	23
2.3.3.9 Zusammenfassung .....	23

2.3.4	<i>Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG</i> .....	24
2.3.5	<i>Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG</i> .....	24
2.3.6	<i>Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG</i> .....	25
2.4	BEGRÜNDUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN.....	26
2.5	BEGRÜNDUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG.....	26
2.5	BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG.....	27
2.6	ERMESSENSAUSÜBUNG.....	27
<b>3</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b> .....	<b>28</b>
<b>4</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>29</b>
4.1	ANHANG 1: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	29

## 1. TENOR

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) AtG vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, erteile ich der

*RWE Nuclear GmbH, RWE Platz 2, 45141 Essen*

als Inhaberin der Kernanlage in Flur 6 und 7 auf den Flurstücken 209/10, 257/50, 239/2 und 103/4 der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, eine zweite

Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Blockes B des Kernkraftwerkes Biblis

nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt 1.2 und der Nebenbestimmungen in Abschnitt 1.5.

### 1.1 GENEHMIGUNGSUMFANG

Die Genehmigung umfasst:

1. Den Abbau des Reaktordruckbehälters (RDB)
2. Den Abbau des biologischen Schildes und
3. Den Abbau der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereichs

### 1.2 GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Der Genehmigung liegen die nachfolgend genannten Unterlagen zugrunde. Die Festlegungen darin sind verbindlich, soweit in diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist.

Antragsschreiben

Nr.	Kennzeichnung	Bezeichnung	Datum
1	RWE Nuclear GmbH, Kraftwerk Biblis	Antragsschreiben (ohne Unterlagen)	22.01.2018
2	RWE Nuclear GmbH, Kraftwerk Biblis	Einreichung Unterlage zur UVP-Vorprüfung	07.12.2018
3	RWE Nuclear GmbH, Kraftwerk Biblis	Einreichung Erläuterungsbericht Abbaukonzept	31.01.2019
4	RWE Nuclear GmbH, Kraftwerk Biblis	Antrag auf sofortige Vollziehung	06.04.2020

## Antragsunterlagen

Nr.	Kennzeichnung	Rev.	Bezeichnung	Datum / Stand
A-1	Antragsschreiben, s.o. Nr.1	A	ST2-2-01-1000-0001/I	22.01.2018
A-2	Abbaukonzept für den 2. Genehmigungsteilschritt Stilllegung und Abbau des KWB-A	B	ST1-2-03-2300-0002/I	24.01.2019
A-3	Abbaukonzept für den 2. Genehmigungsteilschritt Stilllegung und Abbau des KWB-B	A	ST2-2-03-2300-0002/I	24.01.2019
A-4	Sicherheitsbericht für den Abbau des Kernkraftwerks; Block B	A	ST2-1-02-2100-0001/I	15.04.2014
A-5	Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen der 2. Abbauanträge nach § 7 Abs. 3 AtG des Kraftwerks Biblis Block-A (KWB-A) und Block-B (KWB-B)	A	ST5-1-10-2100-0002/I	29.11.2018

### **1.3 VERANTWORTLICHE PERSONEN**

Die verantwortlichen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG, die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 StrlSchG wahrnimmt und die Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 70 StrlSchG sowie der Objektsicherungsbeauftragte, der die mit dem Schutz der Anlage gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt, sind im Restbetriebshandbuch für das Kernkraftwerk Biblis, Block A/B, in Kap. 00.01 „Personelle Betriebsorganisation“, im Kapitel 3.1 aufgeführt und in den Anhängen namentlich benannt.

### **1.4 DECKUNGSVORSORGE**

Aufgrund von § 13 AtG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (AtDeckV) ist die Deckungsvorsorge für gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen nach § 13 Abs. 5 AtG auf 15.000.000 (15 Millionen) Euro festgesetzt.

### **1.5 NEBENBESTIMMUNGEN**

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

### **1.5.1 Nebenbestimmungen zum Abbau**

#### NB 1.1

Der Abbau der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherheitsbereichs gemäß RBHB 00.09 kann erst erfolgen, wenn die atomrechtliche Aufsichtsbehörde auf Antrag der Betreiberin des KKW Biblis folgende Voraussetzungen bestätigt hat :

- die Einrichtungen werden nicht mehr zum Schutz der sonstigen radioaktiven Stoffe benötigt und
- die baulich-technischen und administrativ-organisatorischen Maßnahmen des Konzeptes zum Schutz der sonstigen radioaktiven Stoffe sind umgesetzt.

### **1.5.2 Nebenbestimmungen zu den Betriebsführungsunterlagen**

#### NB 2.1

Vor der Entlassung der Anlage oder von Teilen der Anlage sowie des Standortes aus der atomrechtlichen Überwachung ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ein abschließender Stilllegungsbericht vorzulegen. Die Angaben dieses abschließenden Stilllegungsberichtes richten sich nach den dann geltenden Anforderungen, z. B. des Stilllegungsleitfadens.

### **1.5.3 Nebenbestimmungen zum Strahlenschutz**

#### NB 3.1

Vor der Durchführung der Abbaumaßnahme RDB ist im Rahmen des Abbaumaßnahmeverfahrens entweder eine Erprobung an inaktiven Modellen durchzuführen oder es ist der Erfahrungsrückfluss aus bereits durchgeführten vergleichbaren Tätigkeiten in anderen kerntechnischen Anlagen für die vorgesehenen Arbeitstechniken darzulegen.

#### NB 3.2

Rechtzeitig vor Durchführung der Abbaumaßnahmen RDB und biologischer Schild sind die Strahlenschutzmaßnahmen für wesentliche Betriebsabläufe im Rahmen der Abbaumaßnahme (einschließlich Verpackung) in Strahlenschutzfachanweisungen festzulegen.

### **1.5.4 Nebenbestimmungen zur Deckungsvorsorge**

#### NB 4.1

Änderungen der Deckungsvorsorge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

#### NB 4.2

Jede ohne Ihr Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen sind der Verwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald Ihnen diese Umstände bekannt werden.

#### NB 4.3

Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist auf deren Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist und dass die Voraussetzungen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge auf andere Weise als durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden konnte.

#### NB 4.4

Die Deckungssumme ist, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wiederaufzufüllen, wenn eine Minderung um mehr als 1 von Hundert eingetreten oder auf Grund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.

### **1.6 BESTEHENDE GENEHMIGUNGEN**

Die mit der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (Az. 99d06.05.02 (B022/12)) vom 30.03.2017 eingeführten betrieblichen Regelungen und die Vorgehensweisen beim Abbau der Anlage wie beispielsweise das Stillsetzungsverfahren und das Abbaumaßnahmeverfahren sowie die mit dem Genehmigungsbescheid erlassenen Nebenbestimmungen finden auch Anwendung für den mit dieser 2. Abbaugenehmigung genehmigten Abbau des RDB, des biologischen Schilds und der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereiches.

### **1.7 HINWEISE**

#### H1

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Vorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

#### H2

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle anfallen können, für die die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten.

#### H3

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall einer Lagerung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über den Zeitraum von mehr als einem Jahr eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich ist, da es sich dann um eine Anlage nach Nr. 8.14 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) handelt.

### **1.8 SOFORTIGE VOLLZIEHUNG**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

## **1.9 KOSTENENTSCHEIDUNG**

Aufgrund § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) wird für die gebührenpflichtigen Tätigkeiten von Bediensteten meines Hauses eine Gebühr in Höhe von

**9.088,20 €**

**(i. W.: neuntausendachtundachtzig Euro)**

festgesetzt.

Die Auslagen wurden bzw. werden mit gesonderten Bescheiden erhoben.

Den vorgenannten Betrag bitte ich bis spätestens 20.08.2020 unter Angabe der Referenznummer **14002020057** zugunsten des

HCC – Umweltministerium  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE55500500000001005578

zu überweisen.

## **2. BEGRÜNDUNG**

### **2.1 SACHVERHALT – ANTRAGSGEGENSTAND**

#### **2.1.1 Überblick über das Vorhaben**

Das Vorhaben umfasst den kompletten Abbau des Kernkraftwerks Biblis, Block B. Hierfür hat die Antragstellerin zwei Genehmigungsschritte vorgesehen. Die erste SAG umfasst die Stillsetzung und den Abbau von stillgesetzten Anlagen, Anlagenteilen, Systemen und Komponenten mit Ausnahme des Reaktordruckbehälters, des biologischen Schildes und der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereiches sowie von äußeren Gebäudestrukturen der atomrechtlichen Anlage.

In der hier vorliegenden 2. Abbaugenehmigung werden der Abbau des RDB, des biologischen Schildes und der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereichs genehmigt. Die Entlassung von Gebäuden und Bodenflächen aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes soll nach Kapitel 3 StrlSchV erfolgen, wie bereits in der ersten SAG dargestellt. Im Genehmigungsverfahren zur ersten SAG wurde gemäß § 19b der AtVfV das Vorhaben mit den insgesamt geplanten Maßnahmen betrachtet.



Die vorliegende Genehmigung entscheidet über den von der Antragstellerin beantragten Abbauumfang gemäß Kapitel 2.1.3. Hierbei handelt es sich um eine selbstständige Genehmigung und nicht um eine Teilgenehmigung im Sinne von § 18 AtVfV.

### **2.1.2 Standort**

Am Standort des KKW Biblis haben sich seit der Erteilung der ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung vom 30.03.2017 folgende Änderungen ergeben:

- Das neue Abfall-Zwischenlager Biblis 2 (AZB2, frühere Bezeichnung: LAW Lager 2) wurde errichtet und in Betrieb genommen.
- Die Pufferlagerfläche L3 wurde errichtet und in Betrieb genommen.
- Die Pufferlagerfläche L2 befindet sich in Errichtung.
- Das BZB (frühere Bezeichnung: SZL) wurde zum 01.01.2019 gemäß EntsÜG auf die BGZ übertragen. Damit verbunden ist der Übergang des Geländes auf die BGZ, welches auch die Flächen der beiden Abfall-Zwischenlager AZB 1 und 2 (frühere Bezeichnung: LAW Lager 1 und 2) umfasst.
- Die AZB 1 und 2 (frühere Bezeichnung: LAW Lager 1 und 2) wurden zum 01.01.2020 gemäß EntsÜG auf die BGZ übertragen.

### **2.1.3 Antragsgegenstand**

Mit Schreiben vom 22. Januar 2018 hat die RWE Nuclear GmbH als Betreiberin des Kernkraftwerks Biblis, Block B, den „Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau von Anlagenteilen des KKW Biblis, Block B“ (B017/17) eingereicht.

Die Genehmigung soll folgende Gestattungsinhalte aufweisen:

- a) Den Abbau des Reaktordruckbehälters
- b) Den Abbau des biologischen Schildes
- c) Den Abbau der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherheitsbereichs

Der Abbau aller übrigen zur atomrechtlichen Anlage gehörenden Systeme, Systembereiche, Komponenten, Anlagenteile und inneren Gebäudestrukturen einschließlich der Einbauten des Reaktordruckbehälters sowie sämtliche Maßnahmen, auch technische Veränderungen der Anlage, die erforderlich oder sinnvoll sind, um die Anlage abzubauen, ihren Restbetrieb anzupassen und um Anlagenteile, Gebäude und Gelände aus der atomrechtlichen Aufsicht zu entlassen, sind in der weitergeltenden Genehmigung Az.: 99d06.05.02 (B022/12) vom 30.03.2017 geregelt. All dies ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

## **2.2 RECHTLICHE UND SICHERHEITSTECHNISCHE WÜRDIGUNG**

### **2.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Abbaugenehmigung ist § 7 Abs. 3 AtG, weil es sich um den Abbau von Anlagenteilen einer Anlage nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AtG handelt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des Atomgesetzes in Verbindung mit der atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) durchgeführt. Zuständig ist gemäß § 24 Abs. 2 AtG i. V. m. § 2 Nr. 1 Buchst. a), c) und e) der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. November 2004 (GVBl. I 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269) das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des KWB-B konnte erteilt werden, da die verfahrenstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 AtG vorliegen.

## **2.2.2 Ablauf des Verfahrens**

### **2.2.2.1 Antragsstellung und Antragsunterlagen**

Die Betreiberin des Kernkraftwerks Biblis, Block B, hat mit Schreiben vom 22. Januar 2018 den „Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau von Anlagenteilen des KKW Biblis, Block B“ gestellt. Die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen wurden nachgereicht und sind unter Punkt 1.2 aufgeführt. Insbesondere hat die Antragstellerin die gemäß § 7 Abs. 2 AtG sowie § 3 AtVfV erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

### **2.2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorprüfung des Einzelfalls**

Das von RWE Nuclear GmbH mit dem vorliegenden Antrag beantragte Vorhaben gilt als Änderung eines UVP pflichtigen Vorhabens i.S. von § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG.

Auch wenn der Gegenstand dieses zweiten Abbauantrages technisch keine Änderung darstellt, da das Vorhaben von vornherein so konzipiert war, unterwirft das UVPG den hier vorliegenden Fall der „einzelnen Maßnahmen zum Abbau der in Halbsatz 1 bezeichneten Anlagen oder von Anlagenteilen“ im Wege einer gesetzlichen Fiktion gemäß Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG den Regelungen eines Änderungsvorhabens (im Sinne von § 3e Absatz 1 Nummer 2 (veralteter Bezug, gemeint ist § 9 Abs. 1 Nr. 2)).

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Die Behörde muss im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ermitteln, ob die einzelnen Abbau-maßnahmen („Änderung“) zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Schon vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen bezieht die Behörde in die Vorprüfung ein.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger gemäß § 7 Abs. 4 UVPG verpflichtet, der Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu übermitteln. Einen entsprechenden Bericht zur Abschätzung der Umweltauswirkungen hat die Antragstellerin eingereicht. Dieser Bericht wurde von der Fa. ERM im Auftrag der Antragstellerin erstellt.

Die Prüfung erfolgte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und hatte zum Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Das Ergebnis wurde am 25.02.2019 im Hessischen Staatsanzeiger (StAnz. 9/2019 S. 197) veröffentlicht.

Die zusammenfassende Darstellung der Vorprüfung des Vorhabens erfolgt in Kapitel 2.3.6 dieses Bescheides.

### **2.2.2.3 Behördenbeteiligung**

Mit Schreiben IV6b-99.1.2.10.0 (A022/12 und B022/12) vom 09. Mai 2014 hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 7 Abs. 4 AtG Behörden des Bundes, der Länder und der sonstigen Gebietskörperschaften, deren Zuständigkeitsbereich berührt ist, am Verfahren beteiligt. Den beteiligten Behörden wurden das Antragsschreiben, die Kurzbeschreibung, der Sicherheitsbericht und die Umweltverträglichkeitsuntersuchung übersandt. Dies waren:

- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung,
- das Hessische Sozialministerium,
- das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,
- das Regierungspräsidium Darmstadt,
- der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße,
- die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Biblis,
- das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz und
- die für Immissionsschutz, Abfall, Wasser, Boden, landwirtschaftliche Flächen, Naturschutz, UVP und Natura 2000 zuständigen Fachabteilungen der Genehmigungsbehörde

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz hat seinerseits das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz beteiligt.

Über diese Stellen hinaus wurden

- der Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau,
- die Stadtverwaltung Worms und
- der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

mit den oben genannten Unterlagen über das Verfahren informiert.

Die Stellungnahmen der Beteiligten wurden bei der Prüfung und Entscheidung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 27.05.2020 wurden für diese 2. Abbaugenehmigung folgende Behörden beteiligt:

- das Regierungspräsidium Darmstadt,
- der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße,
- das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE, ehemals BfE) und
- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Stellungnahmen wurden bei der Prüfung und Entscheidung ebenfalls berücksichtigt.

#### **2.2.2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß § 4 Abs. 2 AtG darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung ist nicht zulässig, wenn nach dem Gesetz zur Durchführung über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung wurde abgesehen, da gemäß Kapitel 2.2.2.2 bzw. 2.3.6 keine UVP erforderlich ist und der Sicherheitsbericht /A-4/, der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Stilllegungs- und Abbauantrag erörtert wurde, gemäß den Vorgaben des § 19 b AtVfV die insgesamt bei der Stilllegung und dem Abbau der gesamten Anlage geplanten Maßnahmen beschreibt. Er enthält außerdem alle Angaben gemäß § 3 AtVfV – u.a. die zu betrachtenden Ereignisse / Störfälle, die zu Auswirkungen auf Dritte führen können. Die mit dem vorliegenden 2. Antrag zum Abbau beantragten Anlagenteile wurden im Sicherheitsbericht insbesondere unter den Aspekten:

- radiologischer Ausgangszustand/ Aktivitätsinventar,
- Abbau und
- zu berücksichtigende Ereignisse

betrachtet.

Es wären im Sicherheitsbericht keine neuen oder anderen Sachverhalte darzulegen, als die bereits der Öffentlichkeit vorgestellt.

#### **2.2.2.5 Zugezogene Sachverständige**

Gemäß § 20 AtG kann die Genehmigungsbehörde Sachverständige hinzuziehen. Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die „ARGE Stilllegung Biblis“, bestehend aus der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der TÜV NORD En-Sys GmbH & Co. KG, als Sachverständige nach § 20 AtG zugezogen. Die ARGE hat das Gutachten „Kraftwerk Biblis, Block B - Gutachten zum 2. Antrag auf Abbau nach § 7 Abs. 3 AtG (B017/17)“ vom 22.04.2020 erstellt.

#### **2.2.2.6 Prüfung durch die Bundesaufsicht**

Gemäß Beschluss des Länderausschusses für Atomkernenergie vom 03./04. Juli 2014 ist jeweils nur die erste Stilllegungs- und Abbaugenehmigung der Bundesaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Follegenehmigungen, wie die vorliegende, werden der Bundesaufsicht nach Erteilung vorgelegt.

### **2.2.2.7 Beachtung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften gemäß § 14 AtVfV**

Wasserrechtliche Belange werden in separaten wasserrechtlichen Verfahren durch das dafür zuständige Regierungspräsidium Darmstadt beurteilt.

Für erforderliche genehmigungspflichtige Maßnahmen gemäß Hessischer Bauordnung wird die Betreiberin Bauanträge bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde stellen.

### **2.2.2.8 Anhörung der Antragstellerin**

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit Schreiben vom 26.06.2020 Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, Stellung zu nehmen. Sie hat mit Schreiben vom 03.07.2020 geantwortet, dass sie keine Anmerkungen zum Genehmigungsentwurf, insbesondere zu den Nebenbestimmungen, hat.

## **2.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 des Atomgesetzes**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG gilt Absatz 2 sinngemäß. Das bedeutet, dass die in Absatz 2 enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen erfüllt sein müssen.

### **2.3.1 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG**

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen.

In sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift wurde geprüft, ob Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen ergeben, und ob die für die Leitung und Beaufsichtigung des Abbaus der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen.

Für die aktuell im Restbetriebshandbuch in der Personellen Betriebsorganisation benannten verantwortlichen Personen wurde die Fachkunde und Zuverlässigkeit von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde bestätigt. Die letzte Anpassung der Organisation an den Abbau erfolgte im Jahr 2018 nach Prüfung und Zustimmung durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde im Rahmen eines aufsichtlichen Verfahrens nach § 19 AtG. In diesem Zusammenhang wurde auch die Fachkunde des verantwortlichen Personals erneut überprüft, da sich die Aufgaben der einzelnen Abteilungen verändert haben. Der Erhalt der Fachkunde des Personals wird der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen nachgewiesen. Es liegen zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder Fachkunde des benannten Personals ergeben. Ebenso liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der RWE Nuclear GmbH und die persönliche Zuverlässigkeit des zuständigen Vorstandsmitgliedes ergeben.

Damit liegt die Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG vor.

### **2.3.2 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG**

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

In sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift wurde geprüft, ob die beim Abbau sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse für einen sicheren Abbau und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

Zu den sonst tätigen Personen gehören alle für den Abbau zuständigen und während der Maßnahme im Kernkraftwerk tätigen Personen, die Weisungen oder sonstige Entscheidungen der im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes verantwortlichen Personen im Kernkraftwerk auszuführen haben und nicht zu den verantwortlichen Personen zählen. Dies schließt auch Personen ein, die nicht zum Personal der Antragstellerin gehören, sondern auf deren Anforderung von Dritten mit Tätigkeiten in der Anlage beauftragt werden (Fremdpersonal).

In der BMU-Richtlinie „Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“ vom 30.11.2000 (GMBI 2001, Nr. 8, S. 153) sind der Umfang der notwendigen Kenntnisse, die Themenbereiche und Inhalte der Belehrungen sowie der Nachweis der notwendigen Kenntnisse konkretisiert. Diese Anforderungen sind für die Stilllegung und den Abbau von Anlagen gemäß BMU- „Leitfaden zur Stilllegung“ schutzzielorientiert angepasst anzuwenden.

In den betrieblichen Unterlagen ist für den betroffenen Personenkreis eine Zuordnung zu Kenntnisstufen und -gruppen enthalten. Jeder Mitarbeiter erhält vor dem ersten Zutritt zur Anlage und danach jährlich eine Kurzbelehrung nach Kenntnisstufe 1 der Richtlinie. Zusätzlich erfolgt vor der Aufnahme von Tätigkeiten eine Einweisung der Mitarbeiter am Arbeitsplatz.

Für die berufliche und tätigkeitsbezogene Ausbildung des Fremdpersonals ist der jeweilige Arbeitgeber zuständig. Die Antragstellerin prüft entsprechend ihren internen Vorgaben, ob die notwendigen Ausbildungen vorhanden sind und vermittelt dem Fremdpersonal die erforderlichen Kenntnisse über die Anlage, die möglichen Gefahren sowie die anzuwendenden Schutzmaßnahmen und weist das Personal am Arbeitsplatz ein.

Im Rahmen der staatlichen Aufsicht werden auch die Prozesse der Antragstellerin überprüft. Das Thema Kenntnisvermittlung für das sonst tätige Personal inklusive Fremdpersonal war dabei letztmalig im Juli 2019 im Rahmen einer Betriebsbegehung bewertet und als geeignet angesehen worden, die notwendigen Kenntnisse über den sicheren Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen, mögliche Gefahren sowie anzuwendende Schutzmaßnahmen zu vermitteln und zu erhalten.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung gibt es keine Veranlassung zu einer anderen Einschätzung dieser Bewertung.

Damit liegt die Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Atomgesetzes vor.

### **2.3.3 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG**

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist. In sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift wurde geprüft, ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch den Abbau der beantragten Anlagenteile getroffen ist. Die Maßnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Schadensvorsorge werden in den folgenden Unterkapiteln bewertet.

#### **2.3.3.1 Technische Bewertungsmaßstäbe**

Zur Prüfung, ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge nach dem AtG getroffen ist, sind im Wesentlichen folgende Bewertungsmaßstäbe herangezogen worden:

- Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)
- Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG)
- Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)
- Verordnung über Anforderungen und Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (Atomrechtliche Entsorgungsverordnung – AtEV)
- BMU-Leitfaden zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen nach § 7 AtG vom 23.06.2016
- Leitfaden zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen der Entsorgungskommission (ESK) des Bundes i.d.F. von 2015
- Richtlinien des Bundes
- KTA-Regeln
- DIN und DIN ISO Vorschriften

In den Unterkapiteln sind die zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe konkretisiert.

#### **2.3.3.2 Ausgangszustand der Anlage**

Der Block B befindet sich im Anlagenzustand 3 (AZ3), d.h. der Block ist kernbrennstofffrei und im Restbetrieb. Die Systeme des Restbetriebs sind in drei Kategorien eingestuft:

- Kategorie 1: Systeme und Komponenten mit hoher sicherheitstechnischer Relevanz,
- Kategorie 2: Systeme und Komponenten mit erhöhten Anforderungen,
- Kategorie 3: Betriebliche Systeme und Komponenten.

Im AZ3 sind nur noch Systeme der Kategorien 2 und 3 zu betrachten. Alle Systeme, die für den Restbetrieb nicht mehr benötigt werden, können in einem aufsichtlichen Verfahren, dem sogenannten Stillsetzungsverfahren stillgesetzt werden. Das Stillsetzungsverfahren besteht aus der „formalen Stillsetzung“ und der „technischen Stillsetzung“, die zeitlich nacheinander stattfinden. Gemäß RBHB 00.09 ist für Systeme der Kategorie 2 ein aufsichtliches Mitteilungsverfahren durchzuführen, für Systeme der Kategorie 3 das modifizierte Informationsverfahren. Erst nach Abschluss des Stillsetzungsverfahrens kann ein System oder eine Komponente abgebaut werden. Vor dem Abbau wiederum ist ein Abbaumaßnahmeverfahren gemäß RBHB 00.09 durchzuführen. Die Abbaumaßnahmen gliedern sich in sogenannte Demontagepakete. Zur Klassifizierung der Demontagepakete sind drei Demontageklassen festgelegt:

- Demontageklasse 1: Demontagepakete mit möglichen Auswirkungen auf Kategorie 1 Systeme bzw. die Schutzziele (Unterkritikalität und Kernkühlung, für AZ 3 nicht mehr relevant) sowie explizit festgelegte Komponenten gemäß RBHB 00.09,
- Demontageklasse 2: Demontagepakete ohne Auswirkungen auf Kategorie 1 Systeme, aber mit möglichen Auswirkungen auf Kategorie 2 Systeme und/oder auf die Schutzziele (Einschluss radioaktiver Stoffe und Begrenzung der Strahlenexposition) und/oder Einstufung des Demontagepakets in das spezielle Strahlenschutzverfahren nach IWRS II Richtlinie,
- Demontageklasse 3: Demontagepakete mit untergeordneter Bedeutung, die nicht in Demontageklasse 1 oder 2 fallen, die zweifelsfrei keine Auswirkungen auf die Restbetriebssysteme und die Einhaltung der Schutzziele haben und die in das routinemäßige Strahlenschutzverfahren nach IWRS II Richtlinie fallen.

Je nach Einstufung erfolgt die Umsetzung eines Demontagepaketes im Zustimmungsverfahren (Demontageklasse 1), Mitteilungsverfahren (Demontageklasse 2) bzw. als modifiziertes Informationsverfahren (Demontageklasse 3). Die Einstufung der Demontagepakete in die einzelnen Demontageklassen wird von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vor Beginn von Demontagetätigkeiten im Rahmen des Abbaumaßnahmeverfahrens geprüft und bestätigt.

#### Reaktordruckbehälter (RDB)

Gemäß /A-3/ wird vor dem Beginn der Abbaumaßnahme RDB folgender systemtechnischer Anlagenzustand erreicht sein:

- Der RDB ist technisch stillgesetzt.
- Der RDB-Deckel ist abgehoben.
- Die Hauptkühlmittelleitungen sind vom RDB abgetrennt und die am RDB verbleibenden Loopstutzen sind qualifiziert verschlossen.
- Die für den Abbau erforderlichen Restbetriebssysteme sind vorhanden und in Betrieb bzw. betriebsbereit.

#### Biologischer Schild

Vor dem Beginn der Abbaumaßnahme biologischer Schild wird gemäß /A-3/ folgender systemtechnischer Zustand erreicht sein:



- Der biologische Schild bzw. die mit dem biologischen Schild verbundenen Systeme (z. B. Schildkühlung) sind technisch stillgesetzt.
- Der RDB ist entfernt. Die Isolierung des Innenschildes ist noch vorhanden.
- Das noch vorhandene Aktivitätsinventar ist nach dem Entfernen des RDBs hauptsächlich in den aktivierten Materialstrukturen des biologischen Schildes eingebunden.
- Eine Kontamination des biologischen Schildes durch während der Betriebszeit aufgetretene Grubenleckagen ist möglich und zu berücksichtigen.
- Die für den Abbau erforderlichen Restbetriebssysteme sind vorhanden und in Betrieb bzw. betriebsbereit.

#### Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereiches

Die Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereichs bestehen im Wesentlichen aus:

- Betonzaun,
- Doppelzaunstrecke am Parkplatz P1,
- Wassergraben mit Füllbauwerk,
- Detektionssystem und deren Einrichtungen,
- Kraftwerkspforte und
- Einrichtungen des Durchfahrtschutzes.

An den Ausgangszustand der Anlagenteile werden aus Sicht des Strahlenschutzes und des Abbaus keine besonderen Anforderungen gestellt, da die Anlagenteile weder kontaminiert noch aktiviert sind und sich im Überwachungsbereich befinden.

#### **2.3.3.3 Abbau der Anlagenteile**

Als Voraussetzung für den Abbau der hier genannten Anlagenteile RDB, biologischer Schild und Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereichs werden diese vor Beginn der Abbaumaßnahmen stillgesetzt (formal und technisch) und es wird ein Abbaumaßnahmeverfahren gemäß RBHB 00.09 als aufsichtliches Verfahren nach § 19 AtG bei der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde durchgeführt.

Für den Abbau des RDB kommen gemäß Antragstellerin grundsätzlich drei Abbauvarianten in Frage:

- Schrittweises Anheben aus der Einbaulage, Abstützen und Zerlegung des RDB-Unterteils in Teilsegmenten innerhalb der Reaktorgrube,
- Ausbau/Ausheben des RDB-Unterteils im Ganzen und Zerlegung und Bearbeitung auf einer geeigneten Abstellfläche (z.B. Brennelementlagerbecken) oder
- Zerlegung der Komponenten in Einbaulage vor Ort (In-situ-Zerlegung).

Der Abbau des RDB-Deckels und des RDB-Unterteils können unabhängig voneinander stattfinden. Beide Teile können trocken abgebaut werden, d.h. es ist kein Wasser zu Abschirmzwecken erforderlich. Die Rückhaltung der beim Abbau freiwerdenden Aerosole kann durch Einhausungen und/oder lokale Absaugungen erreicht werden. Die Abbaudauer hängt stark von der gewählten

Abbauvariante ab, die Antragstellerin schätzt für den RDB-Deckel drei Monate und für das RDB-Unterteil zwölf bis achtzehn Monate ab. Für die Zerlegung kommen mechanische und thermische Zerlegeverfahren zum Einsatz, wie bereits im Rahmen der ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung geprüft, beispielsweise Sägen, Scheren, Fräsen, Wasserabrasivstrahlschneiden, Brennschneiden, Plasmaschneiden, Laserstrahlschneiden, Erodieren oder Kontakt-Lichtbogen-Metall-Schneiden. Die Auswahl der Verfahren erfolgt dabei gemäß der ersten Genehmigung anhand von technischen, radiologischen und ökonomischen Kriterien.

Der Abbau des biologischen Schildes wird zeitlich nach dem Abbau des RDB erfolgen und umfasst den Abbau der Isolierung sowie der Betonstrukturen des Innenschildes und Teilen des Tragschildes, der Teil der Gebäudestruktur ist. Beim Abbau der Betonstruktur können verschiedene Verfahren zum Einsatz kommen wie beispielsweise Kernbohr- und Seilsägeverfahren oder ein kleinteiliger Abbau mit zerstörenden Verfahren wie Minibagger mit Scheren- und Meißelaufsatz. Auch hier erfolgt die Auswahl der Verfahren anhand von technischen, radiologischen und ökonomischen Kriterien. Außerdem werden Kriterien bezüglich der Entsorgung und der Entstehung von radioaktivem Abfall und Sekundärabfällen berücksichtigt.

An den Abbau der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherheitsbereichs sind Voraussetzungen geknüpft, die die Sicherung der sonstigen radioaktiven Stoffe betreffen. Dies ist in Abschnitt 2.3.5 dargelegt.

#### Bewertung

Die Genehmigungsbehörde kommt auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens sowie nach eigener Prüfung zu dem Ergebnis, dass das mit der ersten Genehmigung eingeführte Abbaumaßnahmeverfahren auch für den hier zu betrachtenden Abbauumfang (RDB, biologischer Schild und Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherheitsbereichs) geeignet ist und angewendet werden kann. Für die Komponenten RDB und biologischer Schild sind jeweils aufsichtliche Zustimmungsverfahren vorgesehen. Damit ist die Einbindung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde im gesamten Verfahren sichergestellt. Die vorgesehenen Zerlegeverfahren sind in ausreichendem Maße beschrieben und die Vorgehensweise zur Festlegung der Auswahl der Verfahren, die angewendet werden, ist im RBHB verankert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die im Abbaukonzept /A-3/ beschriebene Vorgehensweise zum Abbau der beantragten Komponenten die erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch den Abbau der Anlagenteile getroffen ist.

#### **2.3.3.4 Radioaktive Stoffe und Strahlenschutz**

Die mit der ersten SAG getroffenen Regelungen zu radioaktiven Stoffen und zum Strahlenschutz finden auch für die mit dieser Genehmigung geregelten Anlagenteile Anwendung. Der radiologische Zustand des RDB und des biologischen Schildes stellt sich folgendermaßen dar:

Der RDB ist aufgrund des Leistungsbetriebes aktiviert. Die Aktivität des RDB beträgt etwa  $5,88 \text{ E}+12$  Becquerel (Abklingzeit von 5 Jahren nach Betriebseinstellung 2011), wobei der RDB-Deckel und die Bodenkalotte des RDB nur schwach aktiviert sind. Unter den gammaaktiven Nuk-

liden liefert Co-60 den größten Beitrag zur Gesamtaktivität. Die Aktivierung des RDB ist nicht homogen verteilt, sondern weist ein axiales, radiales und azimutales Profil auf, wobei die Minima und Maxima aufgrund der Anordnung der Brennelemente im Leistungsbetrieb jeweils bei Vielfachen von 45 Grad liegen.

Die Betonstruktur des biologischen Schildes ist durch die Neutronenstrahlung ebenfalls aktiviert. Die Aktivität des biologischen Schildes nach 5 Jahren Abklingzeit (Bezugszeitpunkt 2011) beträgt etwa  $1,17 \times 10^{12}$  Becquerel, wobei Tritium den höchsten Anteil zur Gesamtaktivität beiträgt. Aktivitätsrechnungen haben ergeben, dass in einer Tiefe von maximal 105 cm die neutroneninduzierte Aktivität unter die natürliche Aktivität fällt. Zur Validierung der Aktivierungsrechnungen werden von der Antragstellerin vorlaufend zum Abbau noch Ortsdosisleistungsmessungen durchgeführt und Materialproben an der Betonstruktur genommen.

Die Einrichtungen der äußeren Umschließung befinden sich im Überwachungsbereich und sind weder aktiviert noch kontaminiert. Der Betonzaun als Teil der äußeren Umschließung stellt die Grenze des Überwachungsbereiches nach § 52 StrlSchG zum allgemeinen Staatsgebiet dar.

#### Bewertung

Die Genehmigungsbehörde kommt auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens sowie nach eigener Prüfung zu dem Ergebnis, dass die radiologischen Gegebenheiten ausreichend beschrieben sind, um geeignete Maßnahmen zum Schutz des Personals beim Abbau des RDB und des biologischen Schildes zu treffen. Für den Abbauumfang der zweiten Abbaugenehmigung werden die bereits genehmigten Verfahren angewendet. Der Abbau der aktivierten und kontaminierten Komponenten RDB und biologischer Schild findet in geschlossenen Gebäuden im Kontrollbereich statt. Zum Schutz des Personals vor Ort sind, abhängig von der gewählten Abbauvariante, Strahlenschutzmaßnahmen festzulegen. Da diese von den zum Abbauzeitpunkt vor Ort tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten abhängig sind, können die Maßnahmen erst verfahrensbegleitend im Rahmen der Detailplanung festgelegt und in Strahlenschutzfachanweisungen beschrieben werden. Daher wurde die Nebenbestimmung NB 3.2 erlassen. Aufgrund der Aktivierung und der möglichen Inkorporationsgefahr kommt der Maßnahme Abbau RDB eine besondere Bedeutung zu. Um einen möglichst zügigen Ablauf des Abbaus im Sinne der Minimierung der Exposition des Personals zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die vorgesehenen Arbeitstechniken vorab ausreichend erprobt wurden, z.B. durch Erprobungen an inaktiven Modellen. Damit wird sichergestellt, dass der Abbau mit der vorgesehenen Technik durchgeführt werden kann. Sollte es bereits aus vergleichbaren Tätigkeiten in anderen kerntechnischen Anlagen für die vorgesehenen Arbeitstechniken Erfahrungen geben, kann davon profitiert werden, indem diese Erfahrungen auf die Anlage KKW Biblis übertragen werden. Um dies zu gewährleisten, wurde die Nebenbestimmung NB 3.1 erlassen.

Aus der Neuordnung des Strahlenschutzrechts ergeben sich keine Änderungen in den Bereichen Strahlungs- und Aktivitätsüberwachung, Strahlenschutz der Bevölkerung und Umgebungsüberwachung, die hier zu berücksichtigen wären.

### 2.3.3.5 Entsorgung radioaktiver Reststoffe und Abfälle

Die Entsorgung der radioaktiven Reststoffe und Abfälle erfolgt gemäß den bereits genehmigten Verfahren. Für die Abbauumfänge RDB und biologischer Schild hat die Antragstellerin folgende anfallenden Reststoffmassen in /A-3/ ermittelt:

- RDB gesamt (Unterteil und Deckel): ca. 530 Mg
- biologischer Schild: ca. 2175 Mg
- Isolierung: ca. 8 Mg

Der RDB ist aus dem RDB Unterteil (ca. 410 Mg) und dem RDB Deckel (ca. 120 Mg) aufgebaut, die beide aus ferritischem Stahl bestehen und auf der Innenseite mit einer Schweißplattierung aus hochlegiertem Stahl versehen sind. Der zylinderförmige biologische Schild besteht aus einer Isolierung und zwei konzentrischen Betonzylindern, dem Innenschild und dem Tragschild, der Teil der Gebäudestruktur ist. Zwischen Innenschild und Tragschild befindet sich ein 0,6 m breiter Ringraum.

#### Bewertung

Die Genehmigungsbehörde kommt auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens sowie nach eigener Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Entsorgung der radioaktiven Reststoffe und Abfälle in der ersten Genehmigung und der Abfall- und Reststoffordnung des RBHB, abdeckend und vollständig geregelt ist. Dies betrifft die Reststoffarten und Massen, radiologische Messungen an Reststoffen und Abfällen, Entsorgungswege, Reststofffluss und Dokumentation, Bearbeitung / Behandlung von radioaktiven Reststoffen / Abfällen, radioaktive Abfälle sowie Lagerung von Abfällen und Reststoffen.

Es sind keine zusätzlichen Regelungen für den Umfang dieser zweiten Abbaugenehmigung zu treffen.

### 2.3.3.6 Schutz vor sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen

Gemäß § 104 Abs. 3 StrlSchV in Verbindung mit § 194 StrlSchV sind beim Abbau von Anlagenteilen einer Anlage nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG bauliche oder technische Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des potentiellen Schadensausmaßes zu treffen, um die Exposition bei Störfällen so zu begrenzen, dass die durch Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung verursachte effektive Dosis von 50 Millisievert nicht überschritten wird. Die Genehmigungsbehörde legt Art und Umfang der Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Einzelfalls, insbesondere des Gefährdungspotentials der Anlage und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls, fest.

Das Gefährdungspotential der Anlage ergibt sich aus dem in der Anlage vorhandenen freisetzbaren Aktivitätsinventar und den Vorsorgemaßnahmen bzw. Sicherheitseinrichtungen zur Beherrschung von Ereignissen. Im Rahmen einer Ereignisanalyse ist nachzuweisen, dass die Exposition bei zu unterstellenden sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen unterhalb vorgegebener Werte liegt.

Bereits in der ersten SAG wurden die im AZ3 noch zu betrachtenden Ereignisse hinsichtlich ihrer radiologischen Auswirkungen identifiziert:

- Ausfall von Versorgungseinrichtungen,
- Brand in der Anlage,
- Leckage von Behältern,
- Absturz von Lasten,
- Naturbedingte Einwirkungen und
- Zivilisatorische Einwirkungen.

Die Antragstellerin hat für den Abbauumfang der zweiten Abbaugenehmigung das bereits betrachtete Szenario Absturz von Lasten nochmal detaillierter im Hinblick auf den

- Absturz des RDB als Ganzes und
- Absturz eines Betonblocks oder
- Versagen einer Einhausung mit Stauffreisetzung in die Anlagenatmosphäre

untersucht.

Gemäß den Angaben der Antragstellerin resultiert eine deutlich niedrigere effektive Dosis als für das in der ersten SAG ermittelte radiologisch abdeckende Ereignis (Absturz eines Dampferzeugers vom Hubgerüstkran), da die jeweilige Abbaumaßnahme im Gebäudeinneren stattfindet und die Aktivität größtenteils als nicht bzw. schwer freisetzbare Aktivierung fest in der Materialstruktur eingebunden vorliegt. Dadurch würden nur sehr geringe Mengen radioaktiver Stoffe an die Umgebung abgegeben werden. Das Schutzziel „Aktivitätsrückhaltung“ wird außerdem während der gesamten Abbaumaßnahme durch Einhaltung einer gerichteten Luftströmung sichergestellt. Bei Ausfall der Lüftungsanlage werden die Arbeiten eingestellt, bis die Luftströmung wiederhergestellt ist. Die Ableitung der radioaktiven Stoffe erfolgt gefiltert über den Fortluftkamin Block B und wird überwacht und bilanziert.

#### Bewertung

Die Genehmigungsbehörde kommt auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens sowie nach eigener Prüfung zu dem Ergebnis, dass auch für den hier beantragten Abbauumfang alle zu betrachtenden Ereignisse von der Antragstellerin bereits mit der ersten SAG berücksichtigt wurden. Die radiologischen Auswirkungen der hier nochmals detaillierter betrachteten Ereignisse (Absturz RDB bzw. Absturz eines Betonblockes) sind deutlich geringer als die des abdeckenden Ereignisses der ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (Absturz Dampferzeuger vom Hubgerüst). Ebenso werden die Angaben beim Ausfall der Lüftungsanlage bestätigt. Die Einhaltung des Störfallplanungswertes von 50 Millisievert gemäß § 104 Abs. 3 StrlSchV in Verbindung mit § 194 StrlSchV ist sichergestellt. Die Schutzziele werden eingehalten. Der Störfallplanungswert hat sich auch mit dem neuen Strahlenschutzrecht nicht verändert.

Zusammenfassend kann daher bestätigt werden, dass der Schutz der Bevölkerung vor unzulässiger Strahlenexposition bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen gegeben ist.

### **2.3.3.7 Restbetrieb der Anlage**

Gemäß der ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung sind die Restbetriebssysteme in verschiedene Kategorien eingeteilt. Im aktuellen Anlagenzustand 3 (KWB-B ist kernbrennstofffrei) gibt es nur noch wenige Systeme, die der Kategorie 2 zugeordnet sind. Diese Systeme dienen der Einhaltung der verbliebenen Schutzziele „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Strahlenexposition“, oder sie stellen übergeordnete Versorgungsfunktionen sicher. Es sind Systeme und Komponenten, die dem Schutz der Umgebung vor einer unzulässigen Strahlenbelastung dienen, Systeme des radiologischen Arbeitsschutzes, Systeme der Strahlungsüberwachung und zum Nachweis der Einhaltung radiologischer Grenzwerte sowie Komponenten des Brandschutzes für den Kontrollbereich. Alle übrigen noch in Betrieb befindlichen Systeme sind Kategorie 3 Systeme. Außerdem konnte mit dem Erreichen des AZ3 in die sogenannte „umsichtige Betriebsführung“ gewechselt werden. Dem hat die Aufsichtsbehörde mit Schreiben 99d08.03 (B022/12NB) vom 01.07.2019 zugestimmt.

#### Bewertung

Die Genehmigungsbehörde kommt auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens sowie nach eigener Prüfung zu dem Ergebnis, dass der AZ 3 für Block B erreicht ist und die beiden Schutzziele „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Strahlenexposition“ verbleiben. Die Einstufung der Restbetriebssysteme ist im RBHB festgelegt und kann nur nach behördlicher Prüfung geändert werden. Die Stillsetzung der Einrichtungen zur äußeren Umschließung des Sicherungsbereiches unterliegt noch weiteren Bedingungen aus dem Sicherungsteil der ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung. Daher wurde die Nebenbestimmung NB 1.1 erlassen (siehe auch Abschnitt 2.3.5). Die Regelungen für Änderungen an der Anlage haben sich bewährt. Bei Optimierungsbedarf kann dies im aufsichtlichen Verfahren jederzeit erfolgen.

### **2.3.3.8 Betriebsreglement und Betriebsorganisation**

#### **2.3.3.8.1 Betriebsreglement**

Mit der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung vom 30.03.2017 wurde das Betriebsreglement des Nachbetriebs in das Betriebsreglement für den Restbetrieb geändert. Das Betriebsreglement umfasst im Wesentlichen das Restbetriebshandbuch und das Prüfhandbuch.

#### Bewertung:

Die Genehmigungsbehörde kommt auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens sowie nach eigener Prüfung zu dem Ergebnis, dass sich die mit der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung vom 30.03.2017 angepassten Regelungen und neu eingeführten Verfahren bewährt haben. Änderungen an den Handbüchern sind in aufsichtlichen Verfahren möglich und auch notwendig, da das Betriebsreglement aktuell sein muss. Je nach Einstufung der Änderung ist hierzu eine Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, eine positive Stellungnahme des Sachverständigen, eine Testierung des Sachverständigen oder ein eigenverantwortliches Verfahren vorgesehen. Die geänderten Unterlagen werden im Austauschdienst vorgelegt, sodass auch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde und der Sachverständige aktualisierte Unterlagen zur Verfügung haben. Diese Vorgehensweise bleibt auch nach Durchführung der zum Abbauumfang gehörenden Maßnahmen bestehen. Die vorhandenen Verfahren sind hierfür geeignet. Im Restbetriebshandbuch 00.09 Kapitel 7.2 unter Demontageklasse 1 sind die Komponenten (Großkomponenten) aufgelistet, für deren

Abbau ein Abbaumaßnahmeverfahren mit behördlicher Zustimmung durchzuführen ist. Da es sich beim RDB und biologischen Schild ebenfalls um Großkomponenten handelt, ist das RBHB entsprechend zu ergänzen. Dies ist bereits mit der Erfüllung der Nebenbestimmung NB 2.1 aus dem Parallelvorgang für Block A (A017/17) erfolgt und somit umgesetzt.

Außerdem ist gemäß Stilllegungsleitfaden zum Abschluss der Gesamtmaßnahme ein abschließender Stilllegungsbericht zu erstellen. Die Inhalte richten sich nach den dann gültigen Anforderungen, z. B. des Stilllegungsleitfadens. Um dies sicherzustellen und der Antragstellerin die Möglichkeit zu geben, diesen Bericht bereits abbaubegleitend vorzubereiten, wurde die Nebenbestimmung NB 2.1 erlassen.

#### **2.3.3.8.2 Betriebsorganisation**

Die personelle Betriebsorganisation im Kraftwerk Biblis für den Restbetrieb ist im RBHB 00.01 festgelegt. Sie besteht aktuell aus zwei Säulen (Abbau und Überwachung). In der personellen Betriebsorganisation sind die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten sowie deren Abgrenzung beschrieben. Ebenso sind in der Personellen Betriebsorganisation die Grundlagen und Stellung, Aufgaben, Befugnissen sowie die Entscheidungsbereiche der einzelnen Beauftragten dargestellt.

#### Bewertung:

Die Genehmigungsbehörde kommt auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens sowie nach eigener Prüfung zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Anforderungen des AtG, des StrlSchG und der StrlSchV durch die vorhandene Betriebsorganisation weiterhin erfüllt werden. Es sind keine Anpassungen für den hier genehmigten Abbauumfang erforderlich.

#### **2.3.3.9 Zusammenfassung**

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung des Gutachtens des zugezogenen Sachverständigen hat ergeben, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch den Abbau der Anlagenteile aus dem beantragten Genehmigungsumfang gegeben ist.

Es wird festgestellt, dass

- der Strahlenschutz des Personals beim bestimmungsgemäßen Betrieb bei Beachtung der Nebenbestimmungen weiterhin den Anforderungen entspricht,
- die im StrlSchG und in der StrlSchV festgelegten Grenzwerte für die maximal zulässige Strahlenexposition des Personals und der Umgebung bei bestimmungsgemäßem Betrieb weiterhin eingehalten werden,
- die notwendigen Regelungen zur Durchführung eines sicheren Abbaus und Restbetriebs weiterhin getroffen sind,
- die Exposition bei Störfällen durch Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung auch weiterhin deutlich unter dem Störfallplanungswert von 50 Millisievert für die effektive Dosis nach § 104 Abs. 3 StrlSchV in Verbindung mit § 194 StrlSchV liegt und

- sehr seltene Ereignisse die Eingreifrichtwerte nach den „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzen von Radionukliden“ der SSK vom 13.02.2014, veröffentlicht im BAnz AT vom 18.11.2014 B5 weiterhin unterschreiten und einschneidende Maßnahmen für die Bevölkerung auch weiterhin nicht erforderlich sind.

Damit liegt die Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG vor.

### **2.3.4 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG**

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist.

Aufgrund von § 13 AtG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (AtDeckV) wurde die Deckungsvorsorge für gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen nach § 13 Abs. 5 AtG mit der ersten SAG auf 15.000.000 (15 Millionen) Euro festgesetzt und zuletzt mit Bescheid HMUKLV II9.a-99 d 10 vom 19.12.2019 bestätigt.

Mit der Festsetzung der Deckungsvorsorge in Höhe des gesetzlich möglichen Höchstbetrages von 15 Millionen Euro ist die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen worden.

Die Bestätigung der Haftpflichtversicherung über die festgesetzte Deckungssumme liegt vor.

Die mit der vorliegenden Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen NB 4.1 bis NB 4.4 in Kapitel 1.5.4 ergeben sich aus § 6 AtDeckV.

Damit liegt die Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG vor.

### **2.3.5 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG**

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG muss der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) gewährleistet sein.

Im Rahmen der ersten SAG wurden die beantragten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor SEWD umfassend geprüft und bewertet und im Sicherungsteil zur Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes vom 30. März 2017 festgelegt. Dieser Bescheid und die enthaltenen Nebenbestimmungen gelten auch für den Umfang dieser Genehmigung.

Es wurde u.a. genehmigt, dass im AZ 3 (kernbrennstofffrei) für die Maßnahmen der Anlagensicherung die Kategorie „umsichtige Betriebsführung“ gelten kann, da das Inventar an radioaktiven Stoffen durch Entfernen der Kernbrennstoffe und damit das Gefahrenpotential dann deutlich reduziert ist.

Die Sicherungsmaßnahmen für die Kategorie „umsichtige Betriebsführung“ wurden im Sicherungsteil zum ersten Genehmigungsbescheid festgelegt. Die Änderung der Sicherungskategorie



in die „umsichtige Betriebsführung“ nach Erreichen des AZ 3 bedurfte gemäß NB- S1 der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Mit behördlichem Schreiben II 9a-99 d 08.03 vom 01.07.2019 wurde bestätigt, dass die Sicherungskategorie „umsichtige Betriebsführung“ für Block B gilt.

Für den Schutz von sonstigen radioaktiven Stoffen vor SEWD hat die Antragstellerin im Rahmen der ersten SAG ein Konzept vorgelegt, welches von der Genehmigungsbehörde geprüft und bewertet wurde. Dieses Konzept wird im Rahmen der Aufsicht schrittweise umgesetzt. Das Konzept beinhaltet baulich-technische und administrativ-organisatorische Maßnahmen. Bestandteil des Konzepts ist u.a. der Kraftwerkszaun mit Detektion und die Kraftwerkspforte als ständig besetzte Stelle. Da diese Einrichtungen der äußeren Umschließung noch Funktionen im Hinblick auf die Sicherung der sonstigen radioaktiven Stoffe erfüllen, ist deren Abbau an verschiedene Voraussetzungen gebunden.

Der Abbau der Einrichtungen der äußeren Umschließung ist erst möglich, wenn:

- die Einrichtungen nicht mehr zum Schutz der sonstigen radioaktiven Stoffe benötigt werden und
- die baulich-technischen und administrativ-organisatorischen Maßnahmen des Konzeptes zum Schutz der sonstigen radioaktiven Stoffe umgesetzt sind.

Dies ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Dazu wurde die Nebenbestimmung NB-1.1 erlassen. Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der gutachtlichen Stellungnahme der Sachverständigen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) gewährleistet ist.

Damit liegt die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG vor.

### **2.3.6 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG**

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standortes der Anlage nicht entgegenstehen. Da der Standort der abzubauenen Anlagenteile feststeht, kann die Standortauswahl nicht mehr beeinflusst werden. Im Rahmen der ersten SAG wurde eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (gemeinsam für die Abbauvorhaben Block A und Block B) durchgeführt. Diese hat die insgesamt geplanten Maßnahmen betrachtet.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfungen haben ergeben, dass durch die beantragten Gestattungsinhalte der 2. Abbaugenehmigungen, die aufgrund Anlage 1 Nr. 11.1 UVPG zu fingierten Änderungen führen, keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Damit besteht für die 2. Abbauschritte i.R. der Abbauvorhaben „Stilllegung und Abbau des KKW Biblis Block A“ bzw. „Stilllegung und Abbau des KKW Biblis Block B“ keine UVP Pflicht.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG bekanntzugeben. Das Ergebnis wurde im Hessischen Staatsanzeiger vom 25.02.2019 (StAnz. 9/2019 S. 197) veröffentlicht.

Damit liegt die Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG vor.

## **2.4 BEGRÜNDUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN**

Die Nebenbestimmungen unter 1.5 beruhen auf § 17 Abs. 1 AtG. Sie sind zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen. Die Nebenbestimmungen stellen die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens gemäß den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Genehmigung sicher. Sie haben im Wesentlichen verfahrensregelnden Charakter, wie z. B. Vorlage von vorhabenbegleitenden Unterlagen.

Die Nebenbestimmungen können abbau- bzw. betriebsbegleitend erfüllt werden. Die technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Erfüllung sind gegeben.

Die Nebenbestimmungen sind in den jeweils zutreffenden Kapiteln bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen begründet und müssen daher hier nicht erneut begründet werden.

## **2.5 BEGRÜNDUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG**

Die sofortige Vollziehung dieser zweiten Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil sowohl ein besonderes öffentliches Interesse als auch ein privates Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung besteht und dies gegenüber dem Interesse eines Klägers an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt.

Mit der Anordnung wird vermieden, dass die mit einer Anfechtungsklage verbundene aufschiebende Wirkung die genehmigten Abbaumaßnahmen bis zu einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und damit möglicherweise um mehrere Jahre verzögern würde.

An der sofortigen Ausnutzung der Genehmigung durch die Antragstellerin besteht ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass der Hessische Landtag sich in seiner 103. Sitzung am 28. März 2012 einstimmig für einen zeitnahen Rückbau des Kernkraftwerkes Biblis ausgesprochen hat. Zudem ergibt sich aus § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG, dass „Anlagen nach Absatz 1 Satz 1, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach Absatz 1 a erloschen ist oder deren Leistungsbetrieb endgültig beendet ist und deren Betreiber Einzahlende nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes sind, unverzüglich stillzulegen und abzubauen sind.“

Die Antragstellerin hat darüber hinaus ein besonderes privates Interesse an der sofortigen Vollziehung der 2. Abbaugenehmigung. Mit dem zügigen Beginn des Abbaus der Anlagenteile sowie der dazu notwendigen vorlaufenden Festlegung der Abbaumaßnahmeverfahren kann sie auf vorhandenes, erfahrenes und kompetentes Betriebspersonal mit Anlagenkenntnissen zurückgreifen. Bei einer Zeitverzögerung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens besteht die Gefahr, dass dieses qualifizierte Personal abwandert. Personal mit Kenntnissen der konkreten Anlage, also des

Kernkraftwerks Biblis, würde mit großer Sicherheit nicht wiedergewonnen werden können. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage führte zu Verzögerungen in der Abbauplanung und -ausführung und damit zu einer Verlängerung der Gesamtprojektdauer, was zwangsläufig einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde.

Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung überwiegt das Interesse eines Klägers an der aufschiebenden Wirkung einer Klage. Die maßgeblich geschützten Rechtsgüter Dritter, die dem Schutzzweck des Atomgesetzes unterfallen, sind Leben, Gesundheit und Sachgüter (§ 1 Nr. 2 AtG). Ein Risiko für diese Rechtsgüter ist nach dem Maßstab der praktischen Vernunft ausgeschlossen. Das Aktivitätsinventar ist durch die Entfernung des Kernbrennstoffs aus den Blöcken des Kernkraftwerks Biblis gegenüber dem früheren Zustand im Leistungsbetrieb des Kernkraftwerks bereits signifikant vermindert. Gesetzliche Dosisgrenzwerte werden sowohl in Hinsicht auf die Bevölkerung als auch in Hinsicht auf das Betriebspersonal eingehalten, wenn die Anlagenteile genehmigungskonform abgebaut werden, die Gegenstand dieser Genehmigung sind. Soweit der Kläger in der Begründung der rechtshängigen Klage gegen die 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung vom März 2017 Bedenken gegen die gesetzlichen Freigabewerte vorgetragen hat, werden solche Bedenken fachlich nicht geteilt. Die Genehmigungsbehörde muss sich zudem an die bestehenden gesetzlichen Vorgaben halten. Andere Aspekte, die ein Kläger vortragen könnte, sind nicht ersichtlich.

Aus alledem ergibt sich, dass sowohl ein öffentliches Interesse am möglichst schnellen Abbau der hiermit genehmigten Anlagenteile besteht als auch ein überwiegendes privates Interesse der Antragstellerin.

## **2.5 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG**

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG werden für Entscheidungen über Anträge nach § 7 AtG Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Einen solchen Antrag haben Sie gestellt und er wird mit dieser Genehmigung beschieden. Der Gebührenrahmen für eine solche Entscheidung ist gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 AtSKostV 500 bis eine Million Euro. Die Bediensteten des HMUKLV haben im Zeitraum vom 22.01.2018 bis zur Erteilung der Genehmigung das Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG durchgeführt. Für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes wurden die jeweiligen Kostensätze der Verwaltungsvorschrift Nr. 14 zu § 3 HVwKostG herangezogen.

Als Verwaltungsaufwand ergibt sich danach ein Betrag in Höhe von 9.088,20 € Kosten im Rahmen der Behördenbeteiligung sind nicht entstanden.

Eine Ermäßigung nach § 6 AtSKostV kommt nicht in Betracht, da hierfür keine Gründe vorliegen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners führen ebenfalls zu keiner Veränderung der Gebühr.

## **2.6 ERMESSENSAUSÜBUNG**

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde ist im Rahmen des ihr nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 AtG eingeräumten Ermessens zu dem Ergebnis gelangt, dass der Erteilung der vorliegenden Genehmigung keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne von § 7 Abs. 2

Nr. 6 AtG entgegenstehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen ausweislich der in diesem Bescheid dargelegten Erwägungen und der in Bezug genommenen Unterlagen vor.

Besondere Umstände, die ein Versagen der Genehmigung im Rahmen des der Genehmigungsbehörde eingeräumten Ermessens rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.

### **3 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgerichtshof Kassel, Brüder-Grimm Platz, 34117 Kassel, Klage erhoben werden.

Im Auftrag



(Petrick)  
Ministerialrätin

## 4 Anhang

### 4.1 Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis

ARGE Stilllegung Biblis	Arbeitsgemeinschaft Stilllegung Biblis bestehend aus TÜV SÜD Industrie Service GmbH und TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG
AtDeckV	Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung
AtEV	Atomrechtliche Entsorgungsverordnung
AtG	Atomgesetz
AtSKostV	Atomgesetz/Strahlenschutzgesetz Kostenverordnung (ehemals AtKostV, Atomrechtliche Kostenverordnung)
AtVfV	Atomrechtliche Verfahrensverordnung
AZB	Abfallzwischenlager Biblis, ehemals LAW-Lager (Low Active Waste Lager))
BASE	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (bis 31.12.2019 BfE)
BfE	Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (ab 01.01.2020 BASE)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGZ	Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Bq	Becquerel, Maßeinheit für den radioaktiven Zerfall
BZB	Brennelementzwischenlager Biblis (früher SZL)
DIN	Deutsches Institut für Normung
ERM	Environmental Resources Management GmbH, Frankfurt
EntsÜG	Entsorgungsübergangsgesetz
ESK	Entsorgungskommission
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HMuKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
ISO	International Standards Organization (Internationale Organisation für Normung)
IWRS II	Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei Tätigkeiten der Instandhaltung, Änderung, Entsorgung und des Abbaus in kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen, Teil 2: Die Strahlenschutzmaßnahmen während des Betriebs und der Stilllegung einer Anlage oder Einrichtung
KKW	Kernkraftwerk
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KTA	Kerntechnischer Ausschuss
KWB	Kraftwerk Biblis
KWB-A	Kraftwerk Biblis, Block A
KWB-B	Kraftwerk Biblis, Block B
LAW	Low Active Waste

NB	Nebenbestimmung
RBHB	Restbetriebshandbuch
RDB	Reaktordruckbehälter
RP	Regierungspräsidium
RWE	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk
SAG	Stilllegungs- und Abbaugenehmigung
SEWD	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter
SSK	Strahlenschutzkommission
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
SZL	Standortzwischenlager
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG	Verwaltungskostengesetz